
Autonomie der Schulen in Italien und Südtirol

Dr. Peter Höllrigl

Wien, 22. Jänner 2014



Autonomie der Schulen in Italien und in Südtirol

I Südtirols Bildungswesen allgemein

II Autonomie der Schulen

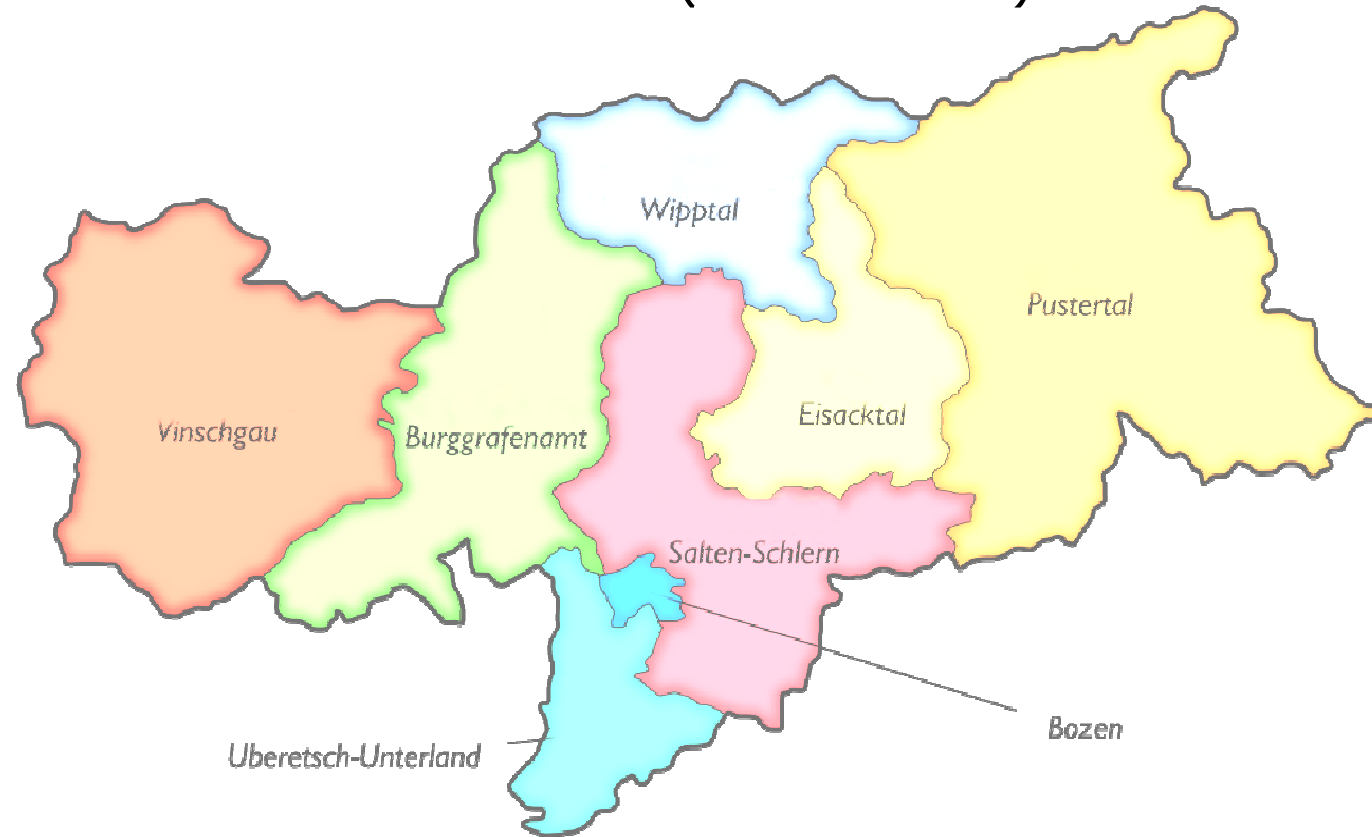
Die Autonomie der Schulen in Italien

Die Autonomie der Schulen in Südtirol

III Ausblick

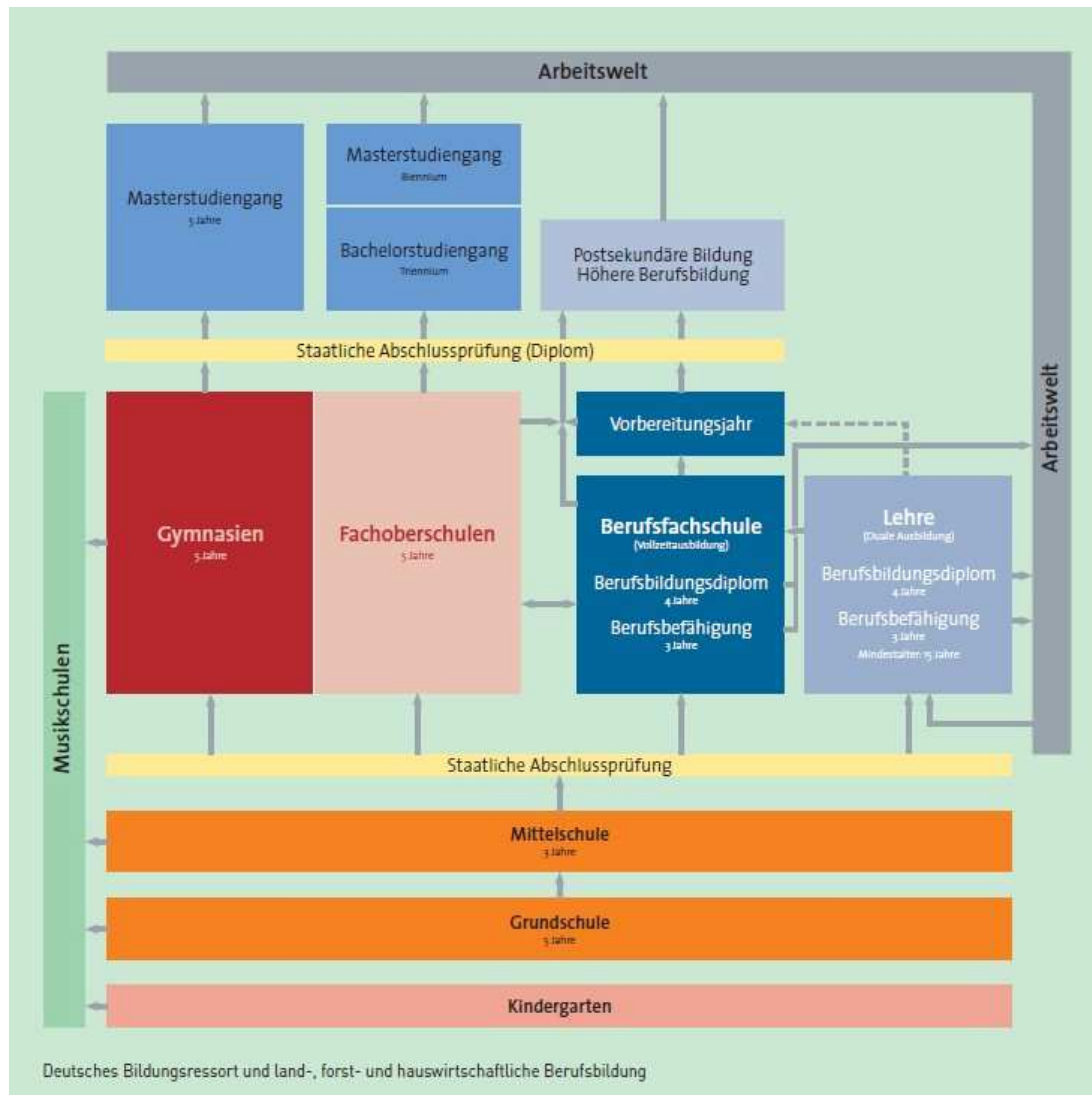
Südtirols Bildungswesen allgemein

Einwohner Südtirols: 509.626 (31.12.2012)



Deutsche Sprachgruppe	→ 69,41 %
Italienische Sprachgruppe	→ 26,06 %
Ladinische Sprachgruppe	→ 4,53 %
Migrationshintergrund (42.522)	→ 8,3 %

Das Bildungssystem in Südtirol



Geschichte des Bildungswesens in Südtirol (1/2)

- **1586:** Erste Schulordnung – Erzherzog Ferdinand II.
- **1774:** Allgemeine Schulordnung von Kaiserin Maria Theresia
- **1919:** Italienisches Schulsystem
- **1923:** Verbot der deutschen Schulen – Katakombenschulen
- **1948:** Erstes Autonomiestatut – Errichtung deutscher Schulen
- **1972:** Zweites Autonomiestatut – Errichtung der Landesschulämter, Ausbau der Schulfürsorge und des Kindergarten- und Berufsschulwesens, Proporz
- **1977:** Integration von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung

Geschichte des Bildungswesens in Südtirol (2/2)

- **1987–1990:** Gründung der Pädagogischen Institute
- **1996:** »Schule zum Land«
- **1997:** Gründung der Freien Universität Bozen
- **2000:** Landesgesetz zur Autonomie der Schulen
- **2001:** Bildung der schulstufenübergreifenden Schulsprengel (1.–8. Jahrgangsstufe)
- **2008:** Landesgesetz Nr. 5 – Bildungsziele Unterstufe
- **2009:** Beschluss Landesregierung: Rahmenrichtlinien Unterstufe
- **2010:** Landesgesetz Nr. 11 – Schulordnung Oberstufe und Schaffung des Deutschen Bildungsressorts

Südtirols Bildungswesen allgemein

Rechtliche Eigenständigkeit der Südtiroler Schule:

- Primäre Gesetzgebungskompetenz:
Kindergarten, Berufsbildung, Schulverwaltung, Schulbauten, Schulfürsorge (Sicherung des Rechts auf Bildung)

- Sekundäre Gesetzgebungskompetenz:
Schulordnung der Grund- und Sekundarschule (Allgemeine Grundsätze des staatlichen Bildungssystems bindend)

Südtirols Bildungswesen allgemein

Begriffsklärung

- **Schulautonomie** bezeichnet die besonderen Befugnisse des Landes Südtirol im Bereich des Unterrichts (Artikel 8 und 9 des Autonomiestatuts)
- **Autonomie der Schulen** bezeichnet den Gestaltungsfreiraum der Schulen innerhalb bestimmter Vorgaben (Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12)

Autonomie der Schulen



Autonomie der Schulen – Italien

- **Die Autonomie der Schule in Italien**
- Ab ca. 1990 Diskussion über Verwaltungsreform in Italien:
 - Deregulierung: Lichtung des Gesetzesdschungels
 - Dezentralisierung: Entscheidungen vor Ort
- Teil der Reform der gesamten Staatsverwaltung ist die »Autonomie der Schulen«: Übertragung der bislang zentralstaatlich ausgeübten Verwaltung auf die einzelnen Schulen

Autonomie der Schulen – Italien

- Gesetz vom 15. März 1997, Nr. 59
- **Bestimmungen zur Deregulierung und Subsidiarität im Rahmen der Verwaltung**
 - Steigerung der Effizienz der Verwaltung
 - Abbau der Regelungsdichte
 - Vereinfachung der Verwaltungsverfahren
 - Reform des Zentralstaates
 - Reduzierung der Ausgaben des Staates
 - schlanker Staat: Reorganisation der Ministerien, privatwirtschaftliche Dienstverhältnisse in der öffentlichen Verwaltung
 - Verwaltungsföderalismus
 - Koordinierungsfunktion des Zentralstaates

Autonomie der Schulen – Italien

- **Artikel 21 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59** (»Bassanini-Gesetz I«). Die Schulen erhalten **Rechtspersönlichkeit** und **Autonomie** in den Bereichen:
 - Organisation,
 - Didaktik,
 - Forschung, Schulversuche und -entwicklung,
 - Verwaltung,
 - Finanzen.

- **DPR 18. Juni 1998, Nr. 233** - optimale Schulgröße
- **DPR vom 8. März 1999, Nr. 275:** Durchführungsverordnung zur Umsetzung von Artikel 21 des Gesetzes Nr. 15/1997 (didakt. und org. Autonomie)

Autonomie der Schulen – Italien

■ **Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3**

reformierter Artikel 117 Absatz 3 [Sachgebiete der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis]:

»... *Unterricht, **unbeschadet der Autonomie der Schulen** und unter Ausschluss der theoretischen und praktischen Berufsausbildung ...*«

-> Der Grundsatz der Autonomie der Schulen erhält Verfassungsrang.

Autonomie der Schulen – Südtirol

- Autonomie der Schulen ist ein Grundsatz der staatlichen Schulgesetzgebung und gilt somit auch für Südtirol
- Pilotprojekt »Autonomie der Schulen«
- **Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, »Autonomie der Schulen«**

Das Gesetz gilt für die

- Grund-, Mittel-, Ober- und Kunstschulen staatlicher Art
- gesetzlich gleichgestellten und anerkannten Schulen.
- Landeskindergärten orientieren sich an den Grundsätzen der Autonomie der Schulen

Autonomie der Schulen – Südtirol

Die Schulen erhalten **Rechtspersönlichkeit**

- Mindestgröße
- Direktoren im Führungsrang (Führungskräfteschulung)

-> Trägerin von eigenen Rechten und Pflichten

-> juristische Person des öffentlichen Rechts

Sie besitzen **Autonomie** in den Bereichen

- Didaktik
- Organisation
- Forschung, Schulentwicklung und Schulversuche
- Verwaltung
- Finanzen

Autonomie der Schulen – Südtirol

Artikel 2

Ziel und Zweck der Autonomie der Schulen: »deren (der Schüler/innen – PH) Bildungserfolg [...] zu garantieren und die Wirksamkeit des Lehrers und Lernens zu erhöhen«

Die Autonomie kommt »im Wesentlichen in der Planung und Durchführung von Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtsmaßnahmen zum Ausdruck«

Autonomie der Schulen – Südtirol

Didaktische Autonomie (Art. 6)

Absatz 1: »Unter Beachtung der Lehrfreiheit, der Erziehungsfreiheit der Familien und der allgemeinen Zielsetzungen des Schulsystems **setzen** die Schulen im Sinne von Artikel 5 **die allgemeinen und die spezifischen Ziele in Lernwege um**, die **das Recht aller Schüler und Schülerinnen auf Bildung und Erziehung zu gewährleisten**. Sie erkennen und nutzen die Unterschiede, fördern die Fähigkeiten jedes Einzelnen, indem **sie alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um den Bildungserfolg zu erreichen.**«

Autonomie der Schulen – Südtirol

■ Organisatorische Autonomie (Art. 7)

- Flexibilität und Vielfalt nutzen, Effizienz und Wirksamkeit der Schulen sichern, Ressourcen bestmöglich nutzen, neue Technologien einführen und das örtliche Umfeld der Schule einbeziehen
 - Funktionales Plansoll (Lehrer/innen-Kontingent der Schule)
- flexible Gestaltung des Stundenplans
- Anpassung des Schulkalenders
- Erarbeitung und Genehmigung einer internen Schulordnung und der Dienstleistungsgrundsätze.

Autonomie der Schulen – Südtirol

Forschung, Schulentwicklung und -versuche (Art. 8)

- Untersuchungen im Bereich Planung und Bewertung
- Interne berufliche Fortbildung des Personals
- Methodische und fachliche Innovation
- Vertiefung der Informations- und Kommunikationstechnologien und deren Verwendung im Bildungsprozess
- Pädagogische Dokumentation und deren Verbreitung innerhalb der Schule
- Austausch von Informationen, Erfahrungen und Unterrichtsmaterialien

Autonomie der Schulen – Südtirol

■ Schulverbände (Art. 9)

- Zusammenschluss von Schulen, um institutionelle Zielsetzungen auf Grund vereinbarter Projekte gemeinsam zu verwirklichen: Unterrichtstätigkeiten, Untersuchungen, Schulentwicklung, interne Fortbildungen ...
- Möglichkeit zum Abschluss von Verträgen mit Universitäten, Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder Fachleuten
- Internationale Zusammenarbeit
- Bildung von Konsortien

Autonomie der Schulen – Südtirol

Verwaltungsautonomie (Art. 11)

- Zuständigkeiten der autonomen Schulen im Bereich der **Verwaltung der Schülerlaufbahn**
- Befugnisse der Schulen im Bereich der Verwaltung der Haushaltsmittel und des Vermögens,
- Befugnisse der Schulen im Bereich der Verwaltung des Lehrpersonals - Abgrenzung zu den Befugnissen der Schulämter

- **Akte der Schule** - werden 15 Tage nach Veröffentlichung **definitiv** ⇒ keine Aufsichtsbeschwerde möglich

Autonomie der Schulen – Südtirol

Finanzautonomie (Art. 12)

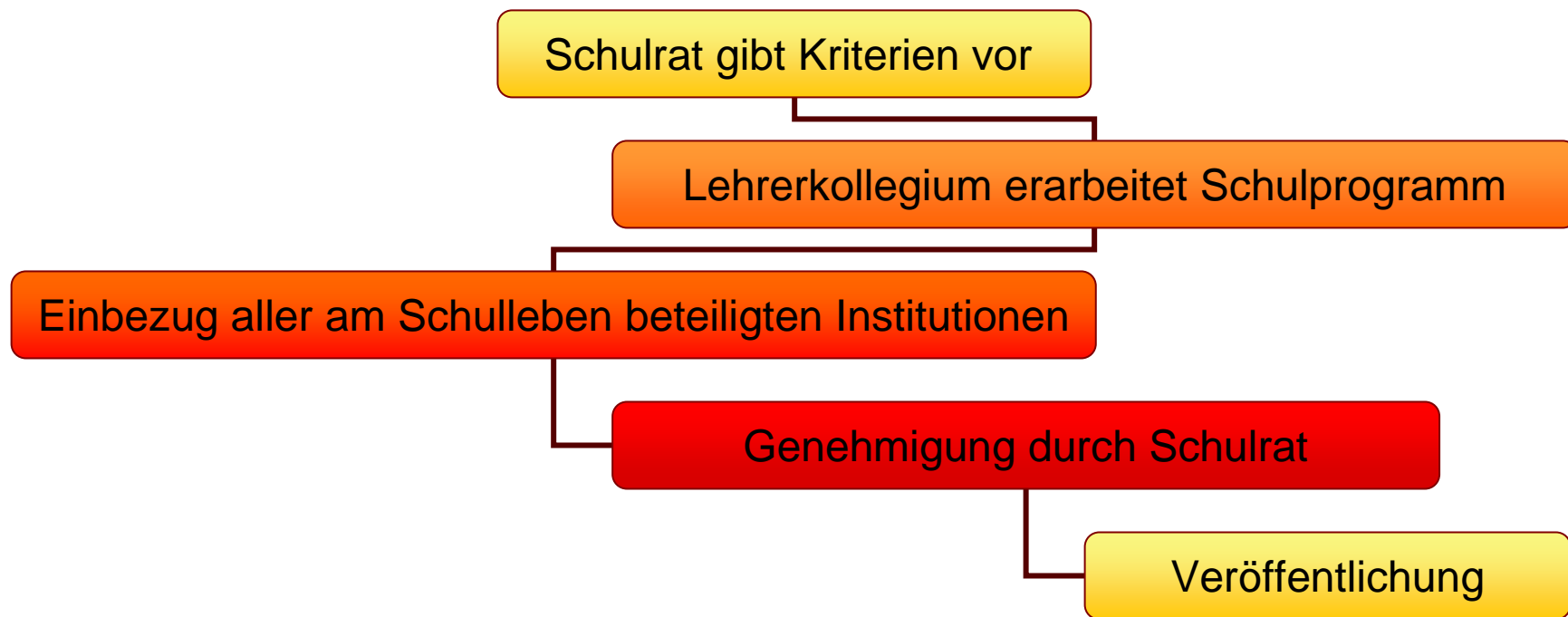
- Einnahmen der Schulen
- Arten der Zuweisungen
- Ordentliche Zuweisungen haben keine Zweckbindung
- Einführung der **Kontrollorgane**
- vom Land vorgegebene **Buchhaltungsverordnung**
einzelne Ausgaben für den Schulbetrieb werden weiterhin
direkt durch das Land getätigt

Autonomie der Schulen – Südtirol

Das Schulprogramm (Art. 4)

»Jede Schule erstellt unter Einbeziehung aller Komponenten der Schulgemeinschaft ihr **Schulprogramm, das als grundlegendes Dokument die kulturelle Identität und das Profil der Schule widerspiegelt.** Das Programm **umfasst die curriculare, außercurriculare, erzieherische und unterrichtsorganisatorische Planung,** die von den einzelnen Schulen im Rahmen ihrer autonomen Befugnisse beschlossen wird.«

Autonomie der Schulen - Südtirol

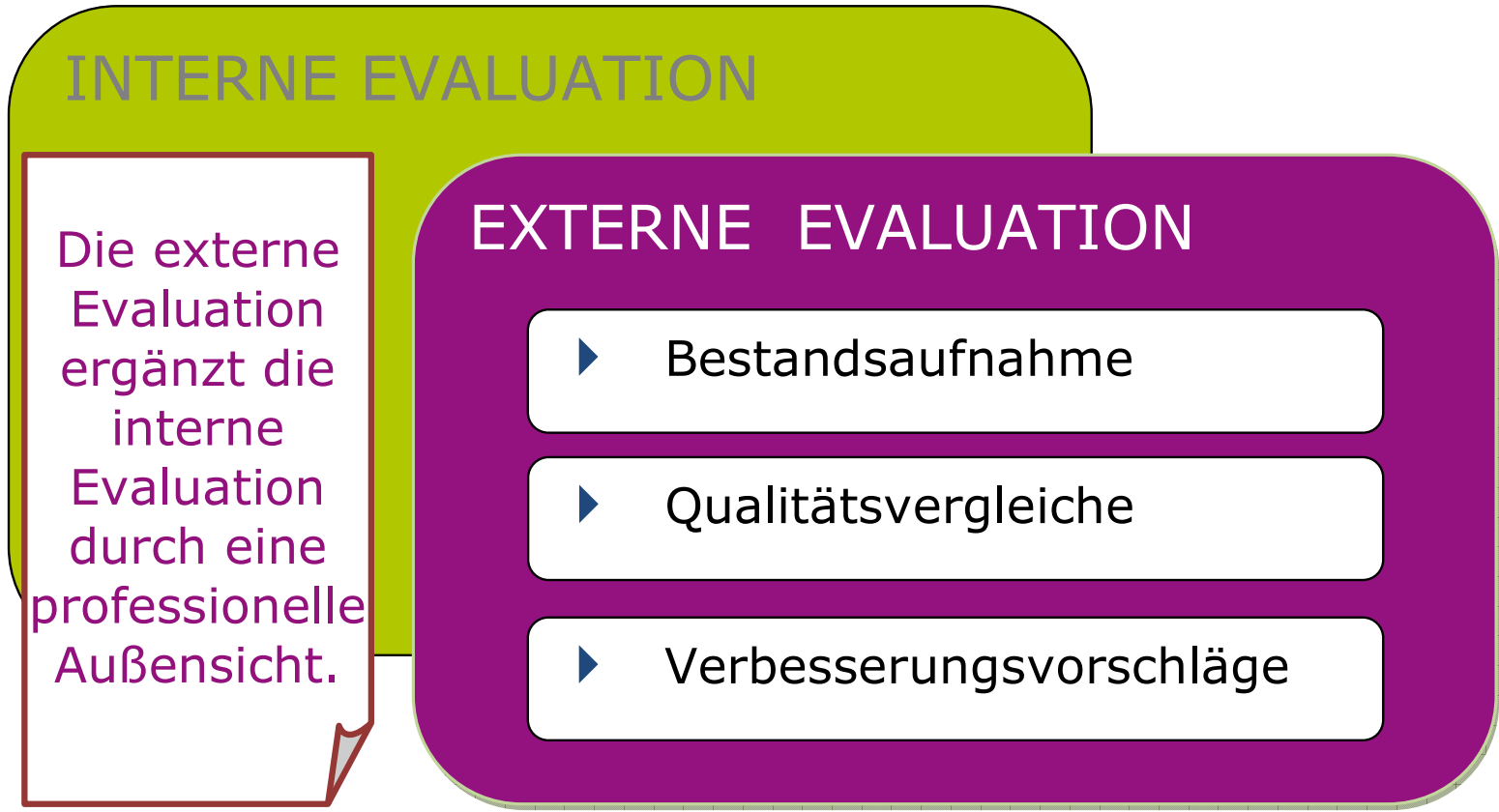


Autonomie der Schulen – Südtirol

Interne und externe Evaluation (Art. 16, 17)

- **Interne (Selbst-)Evaluation** - Schulen erheben ihre Leistungsfähigkeit und evaluieren sich selbst. Sie vergleichen die festgestellten Ergebnisse mit den Zielen des eigenen **Schulprogramms** und mit den allgemeinen Bildungs- und Lernzielen
- **Externe (Fremd-)Evaluation** - erhebt die Wirksamkeit und Effizienz des gesamten Schulwesens, seiner Teilsysteme und der einzelnen Schulen, überprüft die Wirkungen von schulpolitischen Entscheidungen und Gesetzen im Schulbereich; Teilnahme an nationalen und internationalen Erhebungen

Externe Evaluation



Autonomie der Schulen – Südtirol

■ Aufgaben der Schulführungskraft (Art. 13)

- sorgt für die einheitliche Führung der Schule und ist deren gesetzliche/r Vertreter/in
- ist Vorgesetzte/r des Personals
- Sicherung der Qualität der Bildungsprozesse
- autonome Leitungs- und Koordinierungsbefugnisse
- weist die Dienstobliegenheiten zu
- organisiert die Tätigkeiten der Schule, (...), vergibt die Räumlichkeiten der Schule (...)

- Überprüfung der **Zielerreichung** (Zielvereinbarung) und **Bewertung** durch Schulamtsleiter

Autonomie der Schulen – Südtirol

■ Die Rolle der Schulinspektor/innen

- Koordinierung und Beratung
- Begleitung von Schulentwicklung
- Konzeptarbeit im Bereich der Schulentwicklung
- Studien und Forschungsprojekte, Vorschläge für Lehrpläne und Prüfungsprogramme
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Schulprogrammen und bei der Selbstevaluation

- **Bewertung** der Arbeit der Schulführungskräfte (Auftrag Schulamtsleiter)

- **Inspektionen** (Auftrag Schulamtsleiter)

Autonomie der Schulen – Südtirol

■ Dienstrechtliche Begleitmaßnahmen

- mehrjährige Erprobung (Pilotprojekt PI)
- Anpassung des Landeskollektivvertrages
 - bis zu 220 Stunden zusätzliche Tätigkeiten
 - Koordinatoren Umsetzung Schulprogramm
- weitere Anpassungen notwendig
- (zu) wenig Personalautonomie
- größere Flexibilität Arbeitszeit Lehrpersonal

Entwicklungen in Italien und in Südtirol

■ Italien

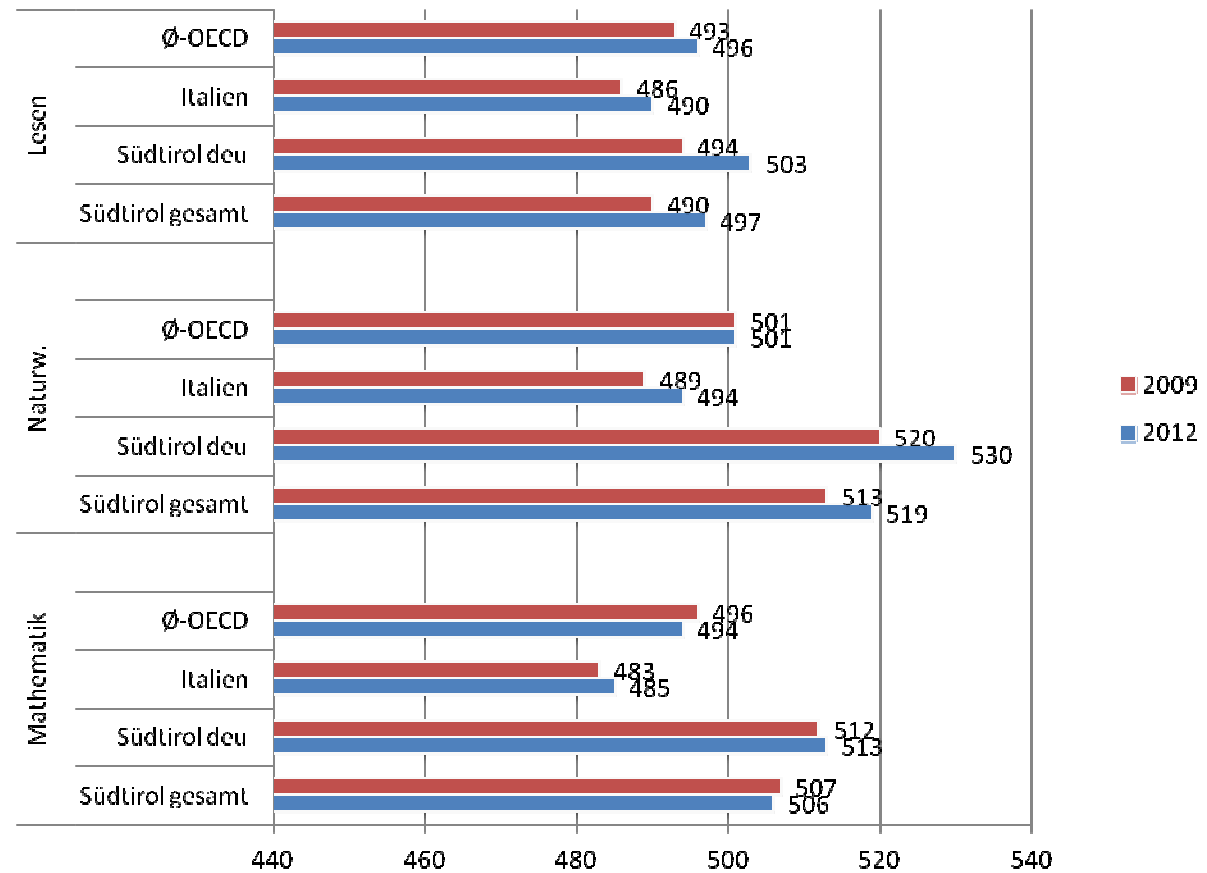
- Bilanz durchwachsen
- ungleiche Bedingungen/Voraussetzungen zwischen den Regionen
- Reduzierung der Ressourcen: Personal, Geld
- fehlende Infrastrukturen (Schulbaute, Ausstattungen)
- Qualitätsmanagement im Aufbau
- Unvollständige oder fehlende Anpassung der Schulordnung
- Knackpunkt Personalmanagement

Entwicklungen in Italien und in Südtirol

■ Südtirol

- Gezielte Sicherung/Schaffung der Rahmenbedingungen
- Ressourcensicherheit
- Qualitätsmanagement
 - Externe Evaluation
 - Interne Evaluation
 - Bewertung Arbeit Schulführungskräfte
- Beratungs- und Unterstützungssystem
- Schulreformen umgesetzt
- Ausständige Bereiche sind im Koalitionsprogramm verankert
- Ergebnisse – Bestätigung und Ansporn

PISA-Ergebnisse Südtirol 2009 / 2012





Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!